Verordnung über die Entsorgungsgebühren (V Entsorgungsgebühren)

Vom 29. August 2022 (Stand 30. August 2022)

Der Stadtrat Aarau,

gestützt auf § 15 Abs. 1 des Abfallreglements der Stadt Aarau vom 29. August 1988[1)] sowie § 6 Abs. 2 des Reglements über die Verwaltungsgebühren vom 11. Mai 2020 (VGebR)[2)],

beschliesst:

§ 1 Kehrichtsäcke (§ 9 Abfallreglement)

[1] Die Gebühr für Kehrichtsäcke beträgt:

a) Rolle zu 10 Stück bei 17 Litern: Fr. 13.90;
b) Rolle zu 10 Stück bei 35 Litern: Fr. 21.20;
c) Rolle zu 10 Stück bei 60 Litern Fr. 33.00;
d) Rolle zu 5 Stück bei 110 Litern: Fr. 28.45.

§ 2 Container mit gewerblichem Abfall (§ 10 Abs. 2 Abfallreglement)

[1] Die Gebühr für die Leerung eines Containers mit gewerblichem Abfall aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben beträgt Fr. 35.00.

[2] Die einmalige Gebühr für den Datenerkennungs-Chip beträgt Fr. 20.00.

§ 3 Sperrige Einzelkehrichtstücke (§ 11 Abfallreglement)

[1] Die Gebühr für sperrige Einzelkehrichtstücke beträgt Fr. 6.50.

§ 4 Grüngut (§ 12 Abfallreglement)

[1] Die Gebühr für die Entsorgung von Grüngut beträgt pro Jahr

a) bei 40 Litern: Fr. 54.00;
b) bei 140 Litern: Fr. 171.00;

1) SRS 7.3-1
2) SRS 6.6-1

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

c) bei 240 Litern: Fr. 270.00;
d) bei einem Container (660-800 Liter): Fr. 690.00.

[2] Die einmalige Gebühr für den Datenerkennungs-Chip beträgt Fr. 20.00.

§ 5 Spezialabfuhren (§ 13 Abfallreglement)

[1] Die Gebühren für Spezialabfuhren für Altmetall, Altpapier, Textilien usw. beträgt pro Jahr

a) pro Haushalt: Fr. 33.00;
b) pro Betrieb: Fr. 66.00.

§ 6 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt mit Beschluss des Stadtrats in Kraft.[3)]

[3)] Hinweis: Die Entsorgungsgebühren in dieser Verordnung entsprechen dem Beschluss des Stadtrats vom 28. Mai 2001 (Art. Nr. 529).

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
29.08.2022	30.08.2022	Erlass	Erstfassung	2022-011

7.3-3

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	29.08.2022	30.08.2022	Erstfassung	2022-011